

GEMEINDE TÄSCH

**REGLEMENT BETREFFEND ÜBERTRAGUNG DER
ENERGIEVERSORGUNG AUF DIE ENERGIE TÄSCH AG**



Einwohnergemeinde Täsch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck

Art. 2 Aufgabenübertragung

Art. 3 Leistungsauftrag

Art. 4 Kompetenzen der ETAG

Art. 5 Delegationsvertrag (Konzessionsvertrag)

Art. 6 Aktionärsstruktur der ETAG

Art. 7 Aufsicht und Berichterstattung

Art. 8 Übergangsbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

Reglement betreffend Übertragung der Energieversorgung auf die Energie Täsch AG (ETAG) (Übertragungsreglement)

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen beziehungsweise die Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde Täsch und der ETAG sowie zwischen den Kundinnen und Kunden und der ETAG fest.

Art. 2 Aufgabenübertragung

¹ Die Gemeinde Täsch überträgt die Aufgaben der Energieversorgung der privaten Haushalte, des Gewerbes und der Industrie mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte Energie Täsch AG (ETAG), mit Sitz in Täsch.

² Sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Beleuchtung obliegen der Gemeinde. Die Anlagen der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind Eigentum der Gemeinde und die öffentliche Beleuchtung wird auf Kosten der Gemeinde erstellt, unterhalten und entsorgt.

Art. 3 Leistungsauftrag

¹ Die ETAG beliefert die Kundinnen und Kunden im zugewiesenen Versorgungsgebiet mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben.

² Die ETAG kann Dienstleistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben. Sie kann insbesondere:

- a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität versorgen;
- b) weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie erbringen.

Art. 4 Kompetenzen der ETAG

Die ETAG verfügt im Bereich des Leistungsauftrags gemäss Art. 2 über

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Tarife und Preise;
- c) die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere betreffend Rechnungstellung.
- d) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse, insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und -sicherheit.

Art. 5 Delegationsvertrag (Konzessionsvertrag)

¹ Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung werden in einem Delegationsvertrag (Konzessionsvertrag) zwischen der Gemeinde Täsch und der ETAG geregelt.

² Der Delegationsvertrag (Konzessionsvertrag) bedarf der Zustimmung der Urversammlung.

³ Es gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Gemeinde und die ETAG streben gemeinsam eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch an.
- b) Die ETAG unterstützt die Gemeinde bei der Erreichung ihrer energiepolitischen Ziele.

Art. 6 Aktionärsstruktur der ETAG

¹ Die Gemeinde Täsch hält 100 Prozent der Aktien der ETAG.

² Rechtsgeschäfte, die zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Gemeinde Täsch an der ETAG führen, bedürfen der Zustimmung der Urversammlung.

³ Die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere die Vertretung der Aktien an der Generalversammlung, erfolgen durch den Gemeinderat.

Art. 7 Aufsicht und Berichterstattung

- ¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die ETAG betreffend die Erfüllung des Delegationsvertrages (Konzessionsvertrages).
- ² Die ETAG erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.
- ³ Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle der ETAG zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen.
- ⁴ Der Gemeinderat hat ein jederzeitiges und umfassendes Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher und sämtliche Unterlagen der ETAG.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Art. 9 Inkrafttreten

Genehmigt an der ordentlichen Urversammlung vom 05. Dezember 2024.

Genehmigt vom Staatsrat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2025.

Präsident


Mario Fuchs



Gemeindeschreiberin


Aisha Furrer